

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**der**

**Stiftung für technologische Innovation – STI**

## **I. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 1 Organe**

<sup>1</sup> Die Stiftung hat die in den Statuten genannten Organe.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann nach Bedarf Expertenkomitees und Kommissionen einsetzen und für diese spezifische Regeln aufstellen.

### **Art. 2 Zuständigkeitsordnung**

Die Zuständigkeit der Organe ergibt sich aus den Statuten sowie aus diesem Organisationsreglement inkl. der Kompetenzen gemäss Funktionendiagramm im Anhang.

## **II. STIFTUNGSRAT**

### **Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten das oberste Organ der Stiftung und sorgt für die Wahrung des Stiftungszwecks.

<sup>2</sup> Er beschliesst in allen Angelegenheiten gemäss Art. 9 der Statuten sowie in denjenigen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder durch dieses Organisationsreglement anderen Organen der Stiftung übertragen wurden.

### **Art. 4 Stiftungsratssitzungen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

<sup>2</sup> An den Sitzungen des Stiftungsrats führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Vorsitz.

<sup>3</sup> Beratung und Beschlussfassung im Stiftungsrat finden in der Regel an Sitzungen statt. An die Stelle von Sitzungen können auch Telefon- oder Videokonferenzen treten.

<sup>4</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden.

<sup>5</sup> Ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Geschäftsführer haben jederzeit das Recht, die Einberufung einer Stiftungsratssitzung zu verlangen. Der Antrag ist schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort an den Präsidenten des Stiftungsrats zu richten, mit Kopie an alle anderen Mitglieder des Stiftungsrats. Der Präsident – oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – hat innert 15 Tagen seit Erhalt eines solchen Antrages zu einer Stiftungsratssitzung einzuladen, welche an dem im Antrag genannten Datum oder einem späteren Datum, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit Erhalt des Antrages stattfinden muss.

<sup>6</sup> Gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung sind den Stiftungsratsmitgliedern diejenigen Unterlagen zuzustellen, die notwendig sind, um eine sorgfältige Vorbereitung der Stiftungsratssitzung zu gewährleisten.

<sup>7</sup> Sind alle Mitglieder des Stiftungsrats anwesend und wird keine Einwendung dagegen erhoben oder wenn die abwesenden Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich oder per E-Mail auf die Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften verzichten, kann die Sitzung ohne die Einhaltung der oben beschriebenen Vorschriften abgehalten werden und über sämtliche in den Geschäftskreis des Stiftungsrats fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

<sup>8</sup> Der Präsident – oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – stellt die Traktanden für die Sitzung auf. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird, wenn es rechtzeitig vor der Einberufung ein schriftliches Begehren an den Präsidenten stellt.

### **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht in den Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg, d.h. per Post, Fax oder E-Mail, mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung in einer Stiftungsratssitzung verlangt. Im Zirkulationsverfahren gefällte Beschlüsse und getätigte Wahlen bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder.

<sup>3</sup> Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

### **Art. 6 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Solche Protokolle sind innert 10 Tagen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Stiftungsrats zur Stellungnahme zu verteilen (wobei diese Verteilung auch per E-Mail erfolgen kann) und innert weiterer 10 Tage zu bereinigen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **Art. 7 Recht auf Auskunft**

Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat das Recht, während den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung zu verlangen. Alle Stiftungsräte sowie der Geschäftsführer sind zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Stiftungsrats vom Geschäftsführer Auskunft über den Geschäftsgang und – mit Ermächtigung des Präsidenten – auch über einzelne Geschäfte verlangen.

### **Art. 8 Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung zusammen mit dem Geschäftsführer nach innen und nach aussen.

Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht grundsätzlich Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

### **III. GESCHÄFTSFÜHRER**

#### **Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Geschäftsführer hat die Aufgaben und Kompetenzen gemäss Art. 14 der Statuten sowie die ihm aufgrund weiterer Stiftungsratsbeschlüsse explizit übertragenen Aufgaben.

Der Geschäftsführer schliesst Verträge mit Dritten innerhalb seiner Finanzkompetenzen gemäss Funktionendiagramm im Anhang ab.

Der Geschäftsführer ist insbesondere für sämtliche Compliance-Fragen (namentlich im Zusammenhang mit einer allfälligen SRO-Unterstellung) und die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

#### **Art. 10 Berichterstattung**

Der Geschäftsführer sorgt für die laufende und nötigenfalls umgehende Information des Stiftungsrats über den Gang der Geschäfte sowie über ausserordentliche Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Stiftung.

### **IV. ADMINISTRATIVE REGELUNGEN**

#### **Art. 11 Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, allenfalls nach einem vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestimmten anerkannten Rechnungslegungsstandard.

#### **Art. 12 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente, die zur Führung der Stiftung dienen, erlassen.

### **V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 13 Geheimhaltung**

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, über alle geheim zu haltenden Angelegenheiten der Stiftung Stillschweigen zu bewahren.

#### **Art. 14 Ausstandspflicht**

Bei Interessenskollisionen tritt das betroffene Mitglied des Stiftungsrats oder eines anderen Organs in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber

beim entsprechenden Beschluss. Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn das Mitglied oder die von ihm vertretene Institution oder ihm nahestehende Personen oder Institutionen vom anstehenden Beschluss betroffen sind.

Die Stiftungsratsmitglieder sowie die Mitglieder anderer Organe haben regelmässig zu überprüfen, ob ihre Aktivitäten oder ihre Mandate zu Interessenskollisionen mit ihrer Funktion führen können. Bei einem Interessenskonflikt informiert die betroffene Person den Vorsitzenden des jeweiligen Organs sowie den Präsidenten des Stiftungsrats. Letzterer entscheidet, ob der Fall einer Entscheidung des Stiftungsrats bedarf. Wenn ja, entscheidet der Stiftungsrat in Abwesenheit der betroffenen Person.

#### **Art. 15 Schadloshaltung**

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stiftung für sämtliche Ansprüche Dritter schadlos gehalten, es sei denn, diese Ansprüche gründen auf grober Fahrlässigkeit oder Absicht des betreffenden Stiftungsrats.

### **VI. INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG**

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 6. März 2019 angenommen und tritt sofort in Kraft.

#### **Art. 17 Anpassung**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit ändern. Sämtliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur deklaratorischen Genehmigung einzureichen.

#### **Art. 18 Funktionendiagramm**

Das beiliegende Funktionsdiagramm ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Der Präsident des Stiftungsrats:



Dr. Lukas ROHR

Der Vizepräsident:



Marcel OERTLE

**geprüft**

03. Juli 2019

ATYS

**Anhang: Funktionendiagramm (Finanzkompetenzen)****Legende:**

<b>A</b>	Antragstellung/Vorbereitung
<b>E</b>	Entscheid/Beschluss/Genehmigung/Umsetzung
<b>I</b>	Information
<b>GF</b>	Geschäftsführer
<b>SRP</b>	Präsident des Stiftungsrats
<b>SR</b>	Stiftungsrat

	<b>GF</b>	<b>SRP</b>	<b>SR</b>
Verträge/ Aufträge bis CHF 20'000 im Einzelfall	E		
Verträge/ Aufträge bis und mit CHF 100'000 im Einzelfall	A	E	I
Verträge/ Aufträge grösser als CHF 100'000 im Einzelfall	A		E
Allokation von Mitteln der Stiftung	A	A	E
Budget, Jahresrechnung, Jahresbericht	A		E
Berichterstattung an eidg. Stiftungsaufsicht (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht, Liste der Stiftungsräte)	E		